

sammensetzung, Regenerierfähigkeit und Produktivität natürlicher und bewirtschafteter Ökosysteme oder auf Materialien, die für die Menschheit von Nutzen sind;

(3) bedeutet „alternative Technologien oder Ausrüstungen“ Technologien oder Ausrüstungen, deren Einsatz es ermöglicht, die Emission von Stoffen, die nachteilige Auswirkungen auf die Ozonschicht haben oder haben können, zu reduzieren oder wirksam zu beseitigen;

(4) bedeutet „alternative Stoffe“ Stoffe, durch die nachteilige Auswirkungen auf die Ozonschicht reduziert, beseitigt oder vermieden werden;

(5) bedeutet „Vertragspartner“, sofern im Text nicht anders angegeben, Vertragspartner dieser Konvention;

(6) bedeutet „regionale ökonomische Integrationsorganisation“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, die in Angelegenheiten, die Gegenstand dieser Konvention oder ihrer Protokolle sind, Zuständigkeit besitzt und die entsprechend ihren inneren Verfahren ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, die betreffenden Dokumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu bestätigen oder ihnen beizutreten;

V

(7) bedeutet „Protokolle“ Protokolle zu dieser Konvention.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragspartner ergreifen geeignete Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention und solcher in Kraft befindlichen Protokolle, deren Vertragspartner sie sind, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen, die aus menschlichen Aktivitäten resultieren oder resultieren können, durch die die Ozonschicht verändert wird oder verändert werden kann.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragspartner, entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und ihren Fähigkeiten,

- a) durch systematische Beobachtungen, Forschungen und Informationsaustausch Zusammenarbeiten, um die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Ozonschicht und die Einflüsse der Ozonschichtveränderung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu verstehen und einzuschätzen;
- b) geeignete gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen und bei der Abstimmung geeigneter Konzeptionen zur Kontrolle, Begrenzung, Reduzierung oder Verhinderung menschlicher Aktivitäten, die unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle erfolgen, Zusammenarbeiten, wenn festgestellt wird, daß diese Aktivitäten infolge der Veränderung oder möglichen Veränderung der Ozonschicht nachteilige Auswirkungen haben oder haben können;
- c) bei der Formulierung vereinbarter Maßnahmen, Verfahrensweisen und Standards zur Verwirklichung dieser Konvention mit dem Ziel der Annahme von Protokollen und Anlagen Zusammenarbeiten;
- d) mit zuständigen internationalen Gremien Zusammenarbeiten, um diese Konvention und Protokolle, deren Vertragspartner sie sind, wirksam zu erfüllen.³⁴

(3) Die Bestimmungen dieser Konvention betreffen in keiner Weise das Recht von Vertragspartnern, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht innerstaatliche Maßnahmen zusätzlich zu den unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, noch berühren sie von einem Vertragspartner bereits ergriffene zusätzliche innerstaatliche Maßnahmen, vorausgesetzt, daß diese mit ihren im Rahmen dieser Konvention übernommenen Verpflichtungen nicht unvereinbar sind.

(4) Die Anwendung dieses Artikels beruht auf relevanten wissenschaftlichen und technischen Überlegungen.

Artikel 3

Forschung und systematische Beobachtungen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in geeigneter Weise die Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Einschätzungen unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien zu initiieren und dabei zusammenzuarbeiten und zwar in bezug auf:

- a) physikalische und chemische Prozesse, die die Ozonschicht beeinflussen können;
- b) die menschliche Gesundheit und andere biologische Folgen, die aus Veränderungen der Ozonschicht herrühren, insbesondere solche, die aus Veränderungen in der biologisch wirksamen solaren Ultraviolettstrahlung (UV-B) resultieren;
- c) aus Veränderungen der Ozonschicht herrührende Klimaeinflüsse;
- d) aus Veränderungen der Ozonschicht und damit verbundener Veränderung in der UV-B-Strahlung herrührende Einflüsse auf natürliche und synthetische Materialien, die für die Menschheit von Nutzen sind;
- e) Stoffe, Praktiken, Prozesse und Aktivitäten, die die Ozonschicht beeinflussen können, und ihre kumulativen Wirkungen;
- f) alternative Stoffe und Technologien;
- g) damit im Zusammenhang stehende sozialökonomische Angelegenheiten;

und wie weiter in den Anlagen I und II ausgeführt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, in geeigneter Weise gemeinsame und ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung des Zustandes der Ozonschicht und anderer relevanter Parameter, wie in Anlage I ausgeführt, zu fördern oder aufzustellen und zwar unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien und unter voller Beachtung innerstaatlicher Gesetzgebung und relevanter laufender Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen nationalen Gremien zusammenzuarbeiten, um die regelmäßige und rechtzeitige Erfassung, Bestätigung und Weiterleitung von Forschungs- und Beobachtungsdaten mittels geeigneter Welt Datenzentren zu gewährleisten.

Artikel 4

Zusammenarbeit auf rechtlichem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet

(1) Die Vertragspartner erleichtern und fördern den Austausch wissenschaftlicher, technischer, sozialökonomischer, kommerzieller und rechtlicher Informationen, die für die Konvention relevant sind, wie in Anlage II weiter ausgeführt. Derartige Informationen werden an von den Vertragspartnern vereinbarte Gremien geliefert. Jedes dieser Gremien, das Informationen erhält, die von dem informationsliefernden Vertragspartner als vertraulich erachtet werden, gewährleistet, daß diese Informationen nicht preisgegeben werden und sammelt sie, um ihre Vertraulichkeit zu schützen, ehe sie allen Vertragspartnern zugänglich gemacht werden.

(2) Die Vertragspartner arbeiten in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften und Gebräuchen und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien die Entwicklung und die Weitergabe von Technologie und Wissen zu fördern. Eine derartige Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch:

- a) Erleichterung des Erwerbs alternativer Technologien durch andere Vertragspartner;
- b) Bereitstellung von Informationen über alternative Technologien und Ausrüstungen und Lieferung spezieller Handbücher oder Anleitungen dazu;